

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband Bauhofgemeinschaft BauGe Brend-Saale

Die Bauhofgemeinschaft BauGe Brend-Saale (im folgenden kurz „Bauhofgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihres Ausschusses in Höhe von 30,00 € je Sitzung.
- (3) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche erster Bürgermeister oder erste Bürgermeisterin sind erhalten sie kein Sitzungsgeld, sondern lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstausfalles.
- (5) ¹Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 15,00 € je volle Stunde. ²Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. ³Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.

§ 2 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 550,00 € brutto.

(2) ¹Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamten und Beamtinnen in der Besoldungsordnung A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. ²Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 8 maßgebliche Vomhundertsatz.

§ 3 Entschädigung des Stellvertreters

(1) ¹Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 € brutto. ²Mit der Entschädigung als stellvertretender Verbandsvorsitzender sind 14 Kalendertage ununterbrochener Vertretung im Einzelfall abgegolten. ³Ab dem 15. Kalendertag der ununterbrochenen Vertretung wird neben der monatlichen Entschädigung zusätzlich eine Tagespauschale in Höhe von 1/30 der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden gewährt.

(2) ¹Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamten und Beamtinnen in der Besoldungsordnung A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. ²Werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 8 maßgebliche Vomhundertsatz.

§ 4 Auszahlung der Entschädigungen

(1) ¹Die Entschädigungen nach den §§ 2 und 3 werden aus abrechnungstechnischen Gründen jeweils am Monatsende ausbezahlt. ²Die übrigen Entschädigungen (Reisekosten, Sitzungsgeld usw.) werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

(2) ¹Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. ²Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungs-
satzung vom 10.07.2014 außer Kraft.

Hohenroth, 20.07.2020
Bauhofgemeinschaft BauGe Brend-Saale


Martin Schmitt
Verbandsvorsitzender



Diese Satzung wurde am 08.07.2020 von der Versammlung beschlossen.
Sie wurde im Amtsblatt Nr. 19 des Landkreises Rhön-Grabfeld am 06.08.2020 bekannt gemacht.